



Anerkennung von Ausbildungsberufen auf die Zulassung zur Abschlussprüfung „Verwaltungsfachangestellte/r“ als externe Teilnehmer

Auf Grund der Gerichtsentscheidung des Verwaltungsgerichtes Weimar (VG Weimar, Urteil vom 8. März 2016, 3K 296/15 We) werden folgende Ausbildungsberufe für die Zulassung zur Abschlussprüfung „Verwaltungsfachangestellte/r“ als externe Teilnehmer verkürzend anerkannt:

- Fachangestellte/r für Bürokommunikation,
- Rechtsanwaltsfachangestellte/r,
- Notarfachangestellte/r,
- Patentfachangestellte/r,
- Sozialversicherungsfachangestellte/r,
- Justizfachangestellte/r,
- Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen,
- Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement (öD).

Weiterhin kann vom Erfordernis der mindestens viereinhalbjährigen Tätigkeit in den Aufgaben einer/s Verwaltungsfachangestellten bei nachgewiesener Teilnahme an einem einschlägigen Vorbereitungs- oder Fortbildungslehrgang ganz oder teilweise abgesehen werden.

Bei Teilnahme am Fortbildungslehrgang I der Thüringer Verwaltungsschule zum „geprüften Verwaltungsangestellten“ kann die Zeit der Mindesttätigkeit um sechs Monate gekürzt werden.

Zuständige Stelle nach § 73 BBiG